

# ***LOHNVERTRAG***

*Feinkost- und Fischgewerbe*

***1. Mai 2026***

***plus Zusatz-Kollektivvertrag***

# KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

## ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2026

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 28. April 2026 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Feinkost- und Fischgewerbe durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Mai 2026 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn
1.	<b>2.591,61</b>
2.	<b>2.447,32</b>
3.	<b>2.240,38</b>
4.	<b>2.234,73</b>
5.	<b>1.929,59</b>
6.	<b>2.046,21</b>
7.	<b>1.927,54</b>

Erhöhung der **kollektivvertraglichen Mindestlöhne inkl. Lehrlingseinkommen** um **durchschnittlich + 3,33 %**.

### Die Details:

Die **kollektivvertraglichen Mindestlöhne** wurden **bis zu + 3,10 %** erhöht. Das **Lehrlingseinkommen** konnte im **1. Lehrjahr auf 1.000 Euro** angehoben werden; alle weiteren **Lehrlingseinkommen** erhielten eine Erhöhung von **+ 3,10 %**. Zudem konnte eine Erhöhung der Dienstalterszulagen um **+ 3,00 %** erzielt werden. Ferner bleiben die Überzahlungen in vollem Ausmaß aufrecht.

Auch unser Lohnkomitee möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich .....	3
II.	Lohnsätze .....	3
III.	Dienstalterszulage .....	5
IV.	Lehrlingseinkommen .....	5
V.	Geltungsbeginn .....	6
<b>Zusatzkollektivvertrag Umziehzeiten (gültig ab 1. Juli 2019) .....</b>		<b>7</b>

# L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien andererseits.

## I. Geltungsbereich

Der Lohnvertrag gilt:

- a. Räumlich:** Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol.
- b. Fachlich:** Für die Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG), die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Fischkonserven, Gabelbissen, Sandwiches und sonstigen Arten der Feinkosterzeugung befassen.
- c. Persönlich:** Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

## II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatslöhne gelten unter Zugrundelegung einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit für alle ArbeitnehmerInnen.

## **FISCHKONSERVEN- UND FISCHMARINADENERZEUGUNG, GABELBISSEN- UND SANDWICHERZEUGUNG SOWIE SONSTIGE ARTEN DER FEINKOSTERZEUGUNG**

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt: Monatslohn : 167 ist gleich Stundenlohn (ausgewiesen auf vier Nachkommastellen).

	K a t e g o r i e n	Monatslohn EURO
1.	FacharbeiterIn	2.591,61
2.	KraftfahrerIn	2.447,32
3.	ArbeitnehmerIn als VorarbeiterIn	2.240,38
4.	Angelernte ArbeitnehmerIn	2.234,73
5.	Angelernte ArbeitnehmerInnen in der Fisch- oder der Feinkostverarbeitung	1.929,59
6.	ArbeitnehmerIn bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten	2.046,21
7.	ArbeitnehmerIn bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten in der Fisch- oder der Feinkostverarbeitung	1.927,54

ArbeitnehmerInnen, die bereits 3 Monate in einem fischverarbeitenden bzw. feinkosterzeugenden Betrieb gearbeitet haben, sind in Betrieben der Fischkonserven- und Fischmarinadenerzeugung, Gabelbissen- und Sandwichherzeugung sowie sonstige Arten der Feinkosterzeugung in die Kategorie 4 bzw. 5 einzustufen.

Bisher bezahlte höhere Löhne bleiben aufrecht.

### III. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 5-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt. Der Stundenwert errechnet sich wie folgt: Monats-DAZ : 167 ist gleich Stunden-DAZ (ausgewiesen auf zwei Nachkommastellen):

Nach dem vollendeten	Monatslohn / EURO
5. Dienstjahr	49,06
10. Dienstjahr	71,38
15. Dienstjahr	80,30
20. Dienstjahr	91,44
25. Dienstjahr	102,60

Die Dienstalterszulage ist in die Berechnungsbasis von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration einzubeziehen. Sie ist weiters bei der Berechnung von Zulagen, nicht jedoch von Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Regelungen solcherart bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

### IV. Lehrlingseinkommen

	pro Monat / EURO
Im 1. Lehrjahr	1.000,00
Im 2. Lehrjahr	1.176,04
Im 3. Lehrjahr	1.698,73
Im 4. Lehrjahr	1.829,40

## V. Geltungsbeginn

Die angeführten Löhne treten mit 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Lohnvertrag vom 13. Mai 2025, abgeschlossen für den gleichen Bereich zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien außer Kraft.

Wien, am 28. April 2026

### **BUNDESINNING DER LEBENSMITTELGEWERBE**

Bundesinnungsmeister  
VP KommR Mst. Leo **JINDRAK**

Innungsmeisterin  
Mag. Elke **RIEMENSCHNEIDER**

BI-Geschäftsführerin  
DI Anka **LORENCZ**

### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender  
Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Rahmenkollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen  
im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Österreichs (RKV)  
in der Fassung vom 1. Juni 2016

## I. Umziehzeiten

Der § 5 des RKV vom 24.05.2016 wird um einen Absatz 5. Umziehzeiten ergänzt:

§ 5 5. Umziehzeiten: Diese Regelung gilt nur für jenen Arbeitnehmer/innen, die verpflichtet sind, die Arbeitskleidung im Betrieb an- und abzulegen (HACCP und IFS Standards):

1. Pro Arbeitstag bzw. Schicht sind bezahlte „Umziehzeiten“ im Gesamtausmaß von acht Minuten zu gewähren.
2. Können Umziehzeiten nicht in der Normalarbeitszeit untergebracht werden gilt:
  - a. Als Ersatz/Abgeltung für die Umziehzeiten sind pro Schicht/Arbeitstag bezahlte Kurzpausen im Gesamtausmaß von 8 Minuten zu gewähren.
  - b. Bereits bestehende freiwillig gewährte betriebliche Pausen können auf diese Kurzpausen angerechnet werden.
  - c. Können Umziehzeiten nicht oder nur teilweise über solche Kurzpausen abgegolten/ausgeglichen werden sind sie bzw. der verbleibende Teil auf ein Zeitkonto zu buchen. Die auf diesem Zeitkonto gebuchten Zeiten sind innerhalb eines zwölfmonatigen Durchrechnungszeitraumes, im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn, durch Zeitausgleich 1:1 auszugleichen. Ist ein Zeitausgleich nicht oder nur teilweise möglich, sind die Stunden auf diesem Zeitkonto spätestens am Ende eines zwölfmonatigen Durchrechnungszeitraumes durch Bezahlung 1:1 auszugleichen. Hierbei gilt: Die zur Auszahlung kommenden Stunden sind mit dem Überstundenteiler (158,5) aufzuwerten. Es steht aber kein zusätzlicher Zuschlag zu.

Der zwölfmonatige Durchrechnungszeitraum kann ausschließlich durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Passiert dies nicht, beginnt der Durchrechnungszeitraum mit 1. Jänner eines jeden Jahres und endet mit

31. Dezember eines jeden Jahres. In diesem Fall beginnt der erste Durchrechnungszeitraum mit 1. Juli 2019 und endet mit 31. Dezember 2019.

**Beispielsrechnung:**

Monatsgrundlohn /Überstundenteiler (158,5) x auszuzahlende Stunden  
€1.670,-/ 158,5 x 30 Stunden = € 316,08

Ausschließlich im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn können am Ende des Durchrechnungszeitraumes diese nicht ausgeglichenen Stunden (zum Verbrauch in Zeitausgleich oder einer späteren Auszahlung) auf ein eigenes Zeitkonto übertragen werden. Davor sind diese aber mit dem Überstundenteiler (158,5) aufzuwerten und mit einem 25%igen Mehrarbeitszuschlag zu versehen.

**Beispielsrechnung:**

Monatsgrundlohn /Überstundenteiler (158,5) + 25% x zu übertragende Stunden [(€ 1.670,-/ 158,5) + 25 %] x 30 Stunden = € 395,11

Bei Verbrauch oder Auszahlung (wann auch immer diese/r erfolgt) ist keine weitere Aufwertung durch Überstundenteiler oder einen Zuschlag vorzunehmen.

d. Umkleidezeiten im Sinne des Punktes 2. c. sind als Mehrarbeitsstunden und damit als ergänzende Abänderung zum AZV-KV vom 1.3.2003 und zum AZG zu verstehen.

3. Details zu den Punkten 1. und 2. können in einer Betriebsvereinbarung und in Betrieben ohne Betriebsrat mit jedem einzelnen Mitarbeiter geregelt werden.

**II. Geltungsbeginn**

Dieser Zusatzkollektivvertrag zum Rahmenkollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Österreichs (RKV) in der Fassung vom 1. Juni 2016 tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft.

Er gilt nur für die Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG), die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Fischkonserven, Gabelbissen, Sandwiches und sonstigen Arten der Feinkosterzeugung befassen.

Wien, 29. Mai 2019

**BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE**

Bundesinnungsmeister  
KommR Willibald **MANDL**

Innungsmeister  
KommR Ing. Karl **INFÜHR**

BI-Geschäftsführerin  
DI Anka **LORENCZ**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundsvorsitzender  
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

Notizen:

# GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555  
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

## **Landessekretariat Burgenland:**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,  
burgenland@proge.at

## **Landessekretariat Kärnten:**

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,  
kaernten@proge.at

## **Landessekretariat Niederösterreich:**

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,  
niederoesterreich@proge.at

### **Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:**

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,  
amstetten@proge.at

### **Regionalsekretariat Baden-Mödling:**

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,  
baden@proge.at

### **Regionalsekretariat Gänserndorf – Mistelbach – Bruck/Leitha:**

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,  
gaenserndorf@proge.at

### **Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:**

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,  
krems@proge.at

### **Gmünd:**

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,  
gmuend@proge.at

### **Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:**

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,  
wrneustadt@proge.at

### **Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:**

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,  
stpoelten@proge.at

**Landessekretariat Oberösterreich:**

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47  
oberoesterreich@proge.at

**Bezirkssekretariat Steyr:**

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,  
steyr@proge.at

**Landessekretariat Salzburg:**

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,  
salzburg@proge.at

**Landessekretariat Steiermark:**

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,  
steiermark@proge.at

**Bezirkssekretariat Bruck/Mur:**

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,  
bruckmur@proge.at

**Bezirkssekretariat Leoben:**

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,  
leoben@proge.at

**Landessekretariat Tirol:**

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,  
tirol@proge.at

**Landessekretariat Vorarlberg:**

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,  
vorarlberg@proge.at

**Landessekretariat Wien:**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661  
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.  
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH  
NEUE **PERSPEKTIVEN**



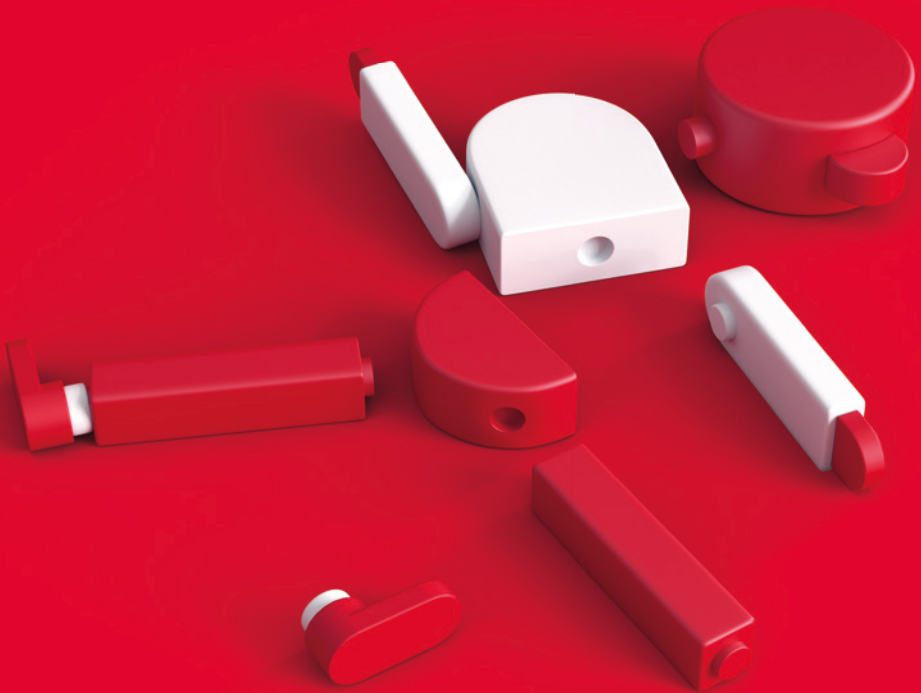
Lehrabschlüsse  
**Berufsreifeprüfung**  
Gesundheit Soziales  
Wellness EDV/IT **Logistik**  
**Transport** Verkehr  
Management Wirtschaft  
Pädagogik Beratung  
Persönlichkeit Sprachen  
**Technik** Ökologie  
**Sicherheit**  
Tourismus  
Gastronomie

... und  
noch mehr  
online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER  
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG [www.bfi.at](http://www.bfi.at)

# RISKIERT RISKIERT ELIMINIERT



Achtloses Überqueren von  
Eisenbahnkreuzungen ist lebensgefährlich.